

Inkrafttreten der BVDV-Verordnung ab 01.01.2011

Informationen über die Verordnung, die Krankheit und was zu tun ist

Ab dem 01. Januar 2011 treten im Rahmen der BVDV-Verordnung neue verpflichtende Regelungen in Kraft, an die jeder Rinderhalter gebunden ist:

Die wichtigsten Regelungen der BVDV – Verordnung:

- Von allen ab 1. Januar geborenen Kälbern muss spätestens im Alter von 6 Monaten ein virologisches (= Antigen) Untersuchungsergebnis vorliegen.
- Alle Rinder die ab dem 1. Januar verbracht (= verkauft) werden sollen, müssen vorher mit negativem Ergebnis auf BVD – Virus untersucht worden sein. (Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen Ihres Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes!)
- Rinder, bei denen das BVD – Virus dauerhaft nachgewiesen wurde (Dauerausscheider), sind vom Besitzer töten oder schlachten zu lassen.

Wichtig: Ohne unverdächtigen BVDV-Status ist der Handel von Rindern ab 01. Januar 2011 nur noch sehr stark eingeschränkt möglich!

Die BVD/MD (Bovine Virusdiarrhoe) wird als die zurzeit wirtschaftlich bedeutsamste Infektionskrankheit des Rindes angesehen.

Sie wird durch ein Virus verursacht und hat vielfältige Erscheinungsbilder – Fruchtbarkeitsstörungen, Verkaltungen, Kälbererkrankungen und sehr allgemeine Störungen der Gesundheit. Das Virus befällt bevorzugt solche Körperzellen, die für die Krankheitsabwehr „zuständig“ sind.

Die Weiterverbreitung der Infektionskrankheit erfolgt in erster Linie durch unauffällige infizierte Tiere, die das Virus ständig mit ihren Ausscheidungen an die Umwelt abgeben, sogenannte Dauerausscheider. Solche Dauerausscheider entstehen nur im Mutterleib während der ersten drei Trächtigungsmonate und scheiden lebenslang Virus aus. Ziel der BVD-Verordnung ist es diese Dauerausscheider zu eliminieren, um die Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Tierseuchenkasse Brandenburg unterstützt die Rinderhalter bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen. Sie kommt für den Differenzbetrag zwischen herkömmlichen und „Ohrstanzohrmarken“ auf und zahlt für positiv getestete Kälber die daraufhin umgehend aus dem Bestand entfernt wurden, eine Merzungsbeihilfe.

Die Verfahrensweise:

1. Probenahme

Die Probenahme kann mittels der neu eingeführten Ohrstanzohrmarken erfolgen. Die neuen Ohrmarken und die zugehörige Zange können wie üblich beim LKV Brandenburg bestellt werden. Die Probenahme mittels Ohrstanze verbindet zwei Maßnahmen miteinander und kann durch den Rinderhalter selbst durchgeführt werden. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung des Kalbes innerhalb der ersten 7 Lebenstage wird gleichzeitig ein Stück Ohrgewebe ausgestanzt, das sich in hervorragender Weise für die Untersuchung auf BVD-Virus eignet.

Sowohl auf der Stanznadel als auch auf dem zugehörigen Röhrchen ist die Ohrmarkennummer des Kalbes in numerischer Form und als 2D-Barcode aufgedruckt. Die Stanznadel muss

mit dem passenden Röhrchen versehen sein, damit im Labor die Probe eindeutig dem Kalb zugeordnet werden kann – erst so ist die Probe unverwechselbar.

Den Gewebeproben ist ein Untersuchungsauftrag beizulegen, der vom Landwirt auszufüllen und zu unterschreiben ist. Ein Muster und weitere Formulare können beim Hoftierarzt, beim Veterinäramt oder beim LKV bezogen werden.

Sollte die Ohrstanze nicht auswertbar sein (kein Material in der Nadel oder kein Röhrchen auf der Nadel), ist eine Nachuntersuchung über eine Blutprobe notwendig.

Neben der Ohrstanzmethode ist es weiterhin möglich die Probenahme vom Tierarzt mittels Blutprobe durchführen zu lassen.

2. Transport der Proben

Die Gewebeproben können gesammelt werden (gekühlt bei Kühlschranktemperatur maximal 2 Wochen). Für den kostenfreien Transport der Gewebeproben zum Landeslabor sind die Kurierdienste des Landeslabors (Ort und Termine unter www.landslabor.brandenburg.de) oder des LKV zu empfehlen.

Für den Postversand geeignete Verpackungsmaterialien und adressierte Umschläge können vom LKV bezogen werden.

3. Untersuchung der Proben und Mitteilung der Ergebnisse

Die Gewebe- und Blutproben werden im Landeslabor Berlin-Brandenburg (Frankfurt/Oder) untersucht.

Über die Ergebnisse der Untersuchung bekommen die Einsender einen schriftlichen Befund. Daneben werden alle BVDV – Untersuchungsbefunde elektronisch an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und an das HITier weitergegeben. Ein unverdächtiger BVDV-Status gilt lebenslang und hat auch für das Muttertier Gültigkeit. Das negative Untersuchungsergebnis (Befund des Landeslabors oder der Ausdruck aus HIT) ist beim Verbringen des Rindes mitzugeben.

Es ist wichtig, dass die Meldung der Geburt eines Kalbes an das HITier spätestens zeitgleich mit dem Probenversand erfolgt, um das Untersuchungsergebnis im HIT zuordnen zu können.

4. Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren für die BVDV-Untersuchung im Land Brandenburg werden öffentlich getragen. Der Rinderhalter trägt die Kosten für die Probenahme und für den Transport der Gewebeproben zum Kurierstützpunkt oder für den Postversand.

Auf die zusätzlichen Möglichkeiten der kostenfreien Untersuchung von Abortmaterialien wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen (www.tierseuchenkassebrandenburg.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte auch an das für Ihren Landkreis zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Landeslabor
Berlin-Brandenburg

Landeskontrollverband
Brandenburg e.V.